

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juni 2022

924. Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungs- vermittlung), Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung; SR 961.011) eröffnet.

Die vorgesehene Änderung der Aufsichtsverordnung beruht im Wesentlichen auf der Teilrevision des übergeordneten Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01), welche die eidgenössischen Räte am 18. März 2022 beschlossen haben. Die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen in der Aufsichtsverordnung umfassen insbesondere:

- risikobasierte Erleichterungen in der Aufsicht für kleinere Versicherungsunternehmen,
- stufengerechte Bestimmungen zur Solvenz und zum gebundenen Vermögen von Versicherungsunternehmen,
- Verhaltensregeln für Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen,
- strengere Regeln für die Versicherungsvermittlung zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer,
- Bestimmungen zu Versicherungszweckgesellschaften.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich ist von der Verordnungsänderung ebenfalls nicht betroffen. Als kantonale öffentlich-rechtliche Versicherung gilt sie nicht als privates Versicherungsunternehmen, weshalb sie dem VAG und den Ausführungsbestimmungen in der Aufsichtsverordnung nicht untersteht. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 138 I 378 E. 9.5 S. 402) und wurde auch in der Botschaft vom 21. Oktober 2020 zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes bekräftigt (BBl 2020 8967, S. 8978).

**Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassungen@sif.admin.ch):

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (SR 961.011) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung befürworten wir grundsätzlich, weil damit die Eintrittshürden in den Versicherungsmarkt gesenkt werden und dadurch der Wettbewerb gestärkt wird. Die Anpassungen erhöhen die Flexibilität und bieten den Versicherungsunternehmen zusätzlichen Raum für Innovationen. Sie dürfen damit Wachstumspotenzial für neue Anbieterinnen und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen schaffen und den Versicherungsstandort Schweiz weiter stärken. Davon kann der Kanton Zürich als wichtiger Versicherungsstandort besonders profitieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli